

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1967

Nummer 102

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051 793	12. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wahrnehmung der Fischereiaufgaben bei den Regierungspräsidenten; Aufgaben des Fischereidezernenten und des Fischereisachverständigen	1086
21504	26. 6. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes; Instandsetzung, Aussortierung und Ersatzbeschaffung	1087
6410	17. 7. 1967	RdErl. d. Finanzministers Vermietung von Wohnungen der Aktion Union nach Freigabe durch Verteidigungsstreitkräfte	1093
71242	12. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk	1093

20051
793

I.

Wahrnehmung der Fischereiaufgaben bei den Regierungspräsidenten**Aufgaben des Fischereidezernenten und des Fischereisachverständigen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1967 — I B 3 — a — 3.31

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1 Die Fischereiaufgaben im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen werden in der Mittelinstanz von den Regierungspräsidenten bearbeitet. Die Fischereiaufgaben der Regierungspräsidenten in Detmold und in Münster werden durch den Fischereidezernenten beim Regierungspräsidenten in Arnsberg wahrgenommen. Hierdurch wird an den regionalen Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten in Detmold und in Münster in Angelegenheiten des Fischereirechts nichts geändert. Soweit der Fischereidezernent für den Regierungspräsidenten in Detmold oder in Münster handelt, führt er die Bezeichnung:

„Der Regierungspräsident in Detmold“
oder
„Der Regierungspräsident in Münster“.

Der Fischereidezernent untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten in Arnsberg. In allen Fachfragen ist er dem Regierungspräsidenten in Detmold oder in Münster unterstellt, soweit es sich um Angelegenheiten dieser Behörden handelt.

2 Den Fischereidezernenten bei den Regierungspräsidenten obliegt die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

2.1 **Nach dem Fischereigesetz vom 11. Mai 1916** (PrGS. NW. S. 252 SGV. NW. 793) in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten sind sie

2.11 federführende Dezernenten für die Bearbeitung der Angelegenheiten, für die der Regierungspräsident gesetzlich zuständig ist (§§ 3, 10 Abs. 4, 27 Abs. 4, 29 Abs. 2, 31 Abs. 2, 33 Abs. 5 und 6, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1, 91, 98 Abs. 7, 100 Abs. 1, 107 Abs. 3, 108, 111, 115 Abs. 3, 116 Abs. 2, 117, 118 Abs. 2),

2.12 zu beteiligen bei Angelegenheiten nach §§ 69, 70, 77 Abs. 1, 80 Abs. 1 bis 3 und 5, 83 Abs. 1, 84 Abs. 1, 86, 89 Abs. 2, 102 Abs. 1 und 3, 115 Abs. 4,

2.13 werden sie gutachtlich tätig in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 5, 100 Abs. 2, 101, 110 Abs. 1 und 2, 112 nach Maßgabe der Gliederungsnummer 5 des vorliegenden Runderlasses.

2.2 **Nach der Landesfischereiordnung vom 9. Dezember 1952** (GS. NW. S. 805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 1963 (GV. NW. S. 183) — SGV. NW. 793 —, in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten sind sie

2.21 federführende Dezernenten für die Bearbeitung der Angelegenheiten, für die der Regierungspräsident gesetzlich zuständig ist (§§ 2, 4, 9 Abs. 4, 11, 14, 15, 18 Abs. 3 und 4, 19, 20 Abs. 2 und 3, 22, 27 Abs. 2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 40, 41, 46),

2.22 zu beteiligen bei Angelegenheiten nach § 42,

2.23 werden sie gutachtlich tätig in den Fällen des § 23 nach Maßgabe der Gliederungsnummer 5 des vorliegenden Runderlasses.

2.3 **Bei Entscheidungen nach dem Landeswassergesetz vom 22. Mai 1962** (GV. NW. S. 235 SGV. NW. 77), soweit Belange der Fischerei berührt werden:

Im einzelnen wird auf Abschnitt C des Gem. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innenministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Arbeits- und Sozialministers und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1962

(SMBL. NW. 770) verwiesen. Entscheidet die oberste Wasserbehörde, so ist Fischereisachverständiger im Sinne dieser Bestimmung der Fischereireferent der obersten Wasserbehörde. Bei Entscheidungen der oberen, der unteren oder der örtlichen Wasserbehörde ist Fischereisachverständiger der zuständige Fischereidezernent der oberen Wasserbehörde.

3 Die Fischereidezernenten sind als Fischereisachverständige zu beteiligen:

Nach Nr. 6 meines Runderlasses v. 8. 6. 1964 (SMBL. NW. 793).

Diese Aufgaben wurden bisher von dem Fischereireferenten und Fischereisachverständigen in meinem Ministerium wahrgenommen. Am 19. 11. 1964 wurden sie für die Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster von dem Fischereisachverständigen bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg übernommen. Im Bereich der Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln werden sie bis auf weiteres von meinem Fischereisachverständigen erledigt.

4 Bei den nach § 121 des Fischereigesetzes (PrGS. NW. S. 252 SGV. NW. 793) vorgesehenen Fällen, in denen vor der Entscheidung durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein Fischereisachverständiger gehört werden soll, treffen die Wasserbehörden die Auswahl eines geeigneten Sachverständigen. Der Sachverständige darf nicht der Behörde (Aufsichtsbehörde) angehören, die zu einer Entscheidung berufen sein könnte.

5 Um eine gleichmäßige Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Fischereirechts zu sichern, wird auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) — SGV. NW. 2060 —, folgende Weisung erteilt:

Die Kreisordnungsbehörden haben vor Entscheidungen auf Grund der unter den Gliederungsnummern 2.13 und 2.23 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Vorschriften des Fischereigesetzes und der Landesfischereiordnung eine gutachtliche Stellungnahme eines Fischereisachverständigen einzuholen. Für den Bereich der Regierungspräsidenten in Arnsberg, Detmold und Münster werden diese gutachtlichen Stellungnahmen von dem Fischereidezernenten bei dem Regierungspräsidenten in Arnsberg und für den Bereich der Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln bis auf weiteres von dem Fischereireferenten meines Ministeriums abgegeben.

In den Fällen des § 100 Abs. 2 des Fischereigesetzes und des § 23 Satz 1 der Landesfischereiordnung kann statt der gutachtlichen Stellungnahme der vorerwähnten Sachverständigen eine Stellungnahme der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, Albaum (Sauerland), eingeholt werden.

Sofern eine Kreisordnungsbehörde in den vorstehend genannten Fällen von einer gutachtlichen Stellungnahme abweichen will, hat sie die Angelegenheit zunächst dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes Weisungen für den Einzelfall erteilen.

6 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 20. 2. 1958 (SMBL. NW. 793) und mein RdErl. v. 10. 12. 1964 (SMBL. NW. 20051) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Kreisordnungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
Wasserbehörden,
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

21504

Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes**Instandsetzung, Aussonderung und Ersatzbeschaffung**RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1967 —
V B 3 — 1.41

Bei der Anwendung des 3. Abschnittes, Unterabschnitte III, IV und VI der AVV-Ausrüstung-LSHD (GMBL 1960 S. 250) ist wie folgt zu verfahren:

1 Zu Unterabschnitt III (Instandsetzungen)

1.1 Instandsetzungen an der LSHD-Ausrüstung sind grundsätzlich in den LSHD-eigenen Instandhaltungsanlagen (LSHD-Zentrallager, LSHD-Kraftfahrzeugwerkstatt, LSHD-Fernmeldegerät-Werkstatt) vorzunehmen.

1.2 Soweit für bestimmte Reparaturen (insbesondere Materialerhaltungsstufe IV) keine Fachkräfte zur Verfügung stehen oder in den bestehenden LSHD-eigenen Einrichtungen wegen des Umfangs oder des Schwierigkeitsgrades die Reparaturen nicht durchgeführt werden können, sind — wenn günstigere Instandsetzungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen — Werkstätten der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen.

Aus dem Auftragstext soll hervorgehen, daß in Verbindung mit der Instandsetzung keine Formänderungen vorgenommen werden dürfen.

1.3 Vor der Vergabe von Aufträgen zur Instandsetzung von LSHD-Ausrüstungsgegenständen an Privatfirmen sind mir bei Arbeiten, deren Kosten voraussichtlich den Betrag von 3 000 DM überschreiten, die Kostenvoranschläge auf dem Dienstwege vorzulegen (vgl. Nr. 23 Satz 3 AVV-Ausrüstung-LSHD).

1.4 Den Anträgen nach Nr. 1.3 sind — insbesondere bei der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen — folgende Unterlagen beizufügen:

1.41 Kostenvoranschlag einer Firma über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten.
Vergleichsangebot einer weiteren Firma, sofern hierdurch keine besonderen Kosten oder sonstigen Schwierigkeiten entstehen.

1.42 Gutachten des kraftfahrzeugtechnischen Beamten der zuständigen Oberfinanzdirektion oder eines amtlich anerkannten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder des Kraftfahrzeug-Ingenieurs bei den Regierungspräsidenten in Köln und Münster, aus dem u. a. Schadensumfang und Zeitwert des Fahrzeugs hervorgehen. In dem Gutachten sollte auch Stellung genommen werden zu der Frage, ob eine Instandsetzung in wirtschaftlicher Hinsicht gerechtfertigt ist.

1.5 LSHD-Ausrüstungsgegenstände, die in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft instandgesetzt werden, sind durch die verwaltenden Körperschaften technisch abzunehmen. Die Abnahme erstreckt sich auf eine Prüfung der ausgeführten Instandsetzungsarbeiten sowie Verwendbarkeit der Ausrüstungsgegenstände.

2 Zu Unterabschnitt IV (Aussondern)

2.1 Die Anträge nach Nr. 27 AVV-Ausrüstung-LSHD sind nach beiliegendem Muster — Anlage 1 — zu stellen und in zweifacher Ausfertigung mit einem Anschreiben vorzulegen.

Die Entscheidung nach Nr. 28 AVV-Ausrüstung-LSHD trifft — unbeschadet der Nr. 2.5 —

2.11 über Anträge aus dem Bereich des örtlichen LSHD der zuständige Regierungspräsident,

2.12 über Anträge aus dem Bereich des überörtlichen LSHD und der Landesausbildungsstätte für den LSHD in Wesel der Innenminister.

2.2 Die Regierungspräsidenten legen mir jeweils eine Durchschrift ihrer Entscheidung sowie eine Ausfertigung des Antrages zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vor.

2.3 Nach Genehmigung des Antrages auf Absetzen der Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände im Bestandsverzeichnis ist Ersatz im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu beschaffen, soweit es sich um DIN- oder handelsübliches Gerät handelt.

2.4 Für Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände aus Spezial- und Sonderentwicklungen (z. B. in der STAN als „ZB-Entwicklung“ bezeichnet) wird Ersatz nur von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern beschafft. In diesem Falle ist den entsprechenden Anträgen nach Nr. 2.1 auch die jeweilige Versandanschrift in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

2.5 Für Ausrüstungsgegenstände, deren Neuwert 2 000 DM übersteigt, ist mir jeweils ein besonderer Antrag auf Aussonderung nach Muster — Anlage 1 — in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Über diese Anträge entscheidet das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (Nr. 28 Satz 3 AVV-Ausrüstung-LSHD).

2.6 Den Anträgen nach Nr. 2.5 sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

2.61 fachtechnisches Gutachten, aus dem u. a. hervorgeht, daß eine Instandsetzung des Ausrüstungsgegenstandes wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigt ist;

2.62 bei Kraftfahrzeugen ein Gutachten des kraftfahrzeugtechnischen Beamten bei der zuständigen Oberfinanzdirektion oder eines amtlich anerkannten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder des Kraftfahrzeug-Ingenieurs bei den Regierungspräsidenten in Köln und Münster. Dieses Gutachten sollte den Zeitwert und die Höhe der Instandsetzungskosten enthalten, die notwendig wären, das Fahrzeug wieder betriebs- und verkehrssicher zu machen.

2.63 Übersicht der Zubehörteile, die weiterhin verwendbar sind und somit aus einer Ersatzbeschaffung ausscheiden, nach beiliegendem Muster — Anlage 2 —;

2.64 bei aussondernden Funkkommandowagen eine Übersicht nach beiliegendem Muster — Anlage 3 —.

Anlage 2

Anlage 3

2.7 Die bei der Veräußerung von Kraftfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen anfallenden Verkaufserlöse sind bei Kapitel 3604 Titel 75 oder 76 des Bundeshaushalts als Einnahme zu buchen (Nr. 29 und 30 AVV-Ausrüstung-LSHD).

2.8 Die Entscheidung nach Nr. 31 AVV-Ausrüstung-LSHD trifft für den Bereich des örtlichen und überörtlichen LSHD der zuständige Regierungspräsident, für den Bereich der Landesausbildungsstätte für den LSHD in Wesel der Innenminister. Die Regierungspräsidenten legen mir jeweils eine Durchschrift ihrer Entscheidung zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vor.

3 Zu Unterabschnitt VI (Ersatzbeschaffung)

3.1 Verluste an Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen sind umgehend nach Muster — Anlage 1 — in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen, und zwar

3.11 dem zuständigen Regierungspräsidenten, sofern der Verlust im Bereich des örtlichen LSHD entstanden ist.

3.12 dem Innenminister, sofern der Verlust im Bereich des überörtlichen LSHD und bei der Landesausbildungsstätte für den LSHD in Wesel entstanden ist.

3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend.

3.3 Nach Genehmigung des Antrags auf Absetzen der Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände im Bestandsverzeichnis ist Ersatz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit zu beschaffen, soweit es sich um DIN- oder handelsübliches Gerät handelt.

3.4 Für Ausrüstungs- oder Ausstattungsgegenstände aus Spezial- und Sonderentwicklungen (z. B. in der STAN als „ZB-Entwicklung“ bezeichnet) wird Ersatz nur von der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern beschafft. In diesem Falle ist den entsprechenden Anträgen nach Nr. 3.1 auch die jeweilige Versandanschrift in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

4 Der RdErl. v. 9. 10. 1962 (n. v.) — VIII A 4 — 1.31 FMZ — (SMBI. NW. 21504) wird aufgehoben.

....., den.....
(Dienststelle)

Antrag

auf Genehmigung zum Absetzen von unbrauchbar gewordenen oder in Verlust geratenen Kraftfahrzeugen, Geräten, Ausstattungsgegenständen oder sonstigen Ausrüstungsteilen (Nr. 27 und 37 AVV-Ausrüstung-LSHD)

Darstellung des Sachverhalts

(Genaue Angabe des Orts und Datum)

Welche Maßnahmen sind zur Wiedererlangung getroffen worden?

Wer ist zum Schadensersatz verpflichtet?

(Name, genaue Anschrift)

Ist die zuständige Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet worden?

1. Wenn ja, welche?

2. Wenn nein, warum nicht?

Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um einen künftigen Verlust nach Möglichkeit auszuschalten?

Sonstige Mitteilungen

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

Anlage 2
(Vorderseite)

..... den 19
 (Ort)
 (Dienststelle)

Übersicht
über Aussonderung und Ersatzbeschaffung von LSHD-Ausrüstung

zum Aussonderungsantrag vom 19 A.Z.: wird festgestellt:

Ausrüstungsgegenstand (kompl.) z.B. GKW FinC 7 (nsw.)	Anforderungs- bzw. Versorg.-Nr. Anforderungs- bzw. Versorg.-Nr.	Teile: 3	4	5	6	7	8	Bemerkungen:	
								wieder verwendbar (ggf. nach Instandsetzung)	für den bisherigen Zweck nicht mehr verwendbar, jedoch instandsetzungsfähig und für andere LSHD-Zwecke brauchbar
1	2	3	4	5	6	7	8		

Erläuterungen:

Zu Spalte 1 bis 6
 Angaben und Bezeichnungen lt. STAN bzw. VITL des LSHD

Zu Spalte 5
 Verwendbare Teile scheiden bei der Ersatzbeschaffung aus

Zu Spalte 6 und 7
 Der anderweitige Verwendungszweck ist kurz zu begründen (ggf. Spalte 8)
 Anderweitige Verwendung erst nach Zustimmung

Anlage 2
(Rückseitc)

.....
(Dienststelle)

Zum Aussonderungs-Antrag

vom Az.
für den Funkkommandowagen

.....
(amtliche Kennzeichen)

1. In dem Fukow war ein Kfz.-UKW-Funksprechgerät

- a) FuG 7 *
- b) FuG 7a *
- c) FuG 8 *

--- nicht — eingebaut. (* Nichtzutreffendes bitte streichen !)

2. Auf dem Fahrzeug befanden sich folgende Teile des Funkgerätesatzes, die nicht fahrzeuggebunden sind:

3. Gerätenummer des Funkgerätes

4. Welche

- Fernmeldehauptgeräte
- ✗ Einzelgeräte
- (0) Gebrauchsmaterialien

gemäß Gerätenachweis, Anlage 830 300

Gerätenachweis, Anlage 830 700

Gerätenachweis, Anlage 830 100

sind unbrauchbar geworden und zu ersetzen bzw. instandzusetzen.

6410**Vermietung von Wohnungen der Aktion Union nach Freigabe durch Verteidigungsstreitkräfte**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1967 — VS 2070 — 1096/67 — III A 1

Der RdErl. v. 17. 1. 1962 (SMBL. NW. 6410) wird hiermit aufgehoben.

Die Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —) v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 6410) sind auch für die Wohnungen der Aktion Union nach ihrer Freigabe durch die Verteidigungsstreitkräfte anzuwenden.

— MBl. NW. 1967 S. 1093.

71242**Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 7. 1967 — II'C 1 — 23—04 — 43/67

Der Bundesminister der Verteidigung, der Deutsche Handwerkskammertag und der Bundesminister für Wirtschaft haben für die Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk das aus der Anlage ersichtliche Verfahren empfohlen. Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Meisterprüfungsausschüsse und ihre Geschäftsstellen anzusegnen, im Sinne der Empfehlung zu verfahren und insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die in der Empfehlung in Abschn. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Regelungen entsprechen den einschlägigen Vorschriften des § 49 der Handwerksordnung i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1).
2. Die von der Handwerkskammer ausgesprochene Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1—3 HwO (Abschn. 2 der Empfehlung) ist nicht gleichbedeutend mit der Zulassung. Die formelle Zulassung wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ausgesprochen.
3. Ob eine gleichwertige berufsnahe Verwendung oder eine einschlägige fachliche Fortbildung stattgefunden hat (Abschn. 3 Abs. 1 Satz 3), entscheidet der Meisterprüfungsausschuß nach pflichtmäßigem Ermessen unter Zuhilfenahme der Anlage 1 der Empfehlung (Zuordnung).
4. Die örtliche Zuständigkeit des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach dem Standort des Prüfungsbewerbers (Abschn. 4 Abs. 2).
5. Der Prüfungsbewerber ist auf Grund entsprechender Vorschriften der Bundeswehr verpflichtet.
 - a) über seine in der Bundeswehr erfolgte Ausbildung und Tätigkeit, die für eine Anrechnung auf die nachzuweisende Gesellentätigkeit in Betracht kommen, eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 der Empfehlung vorzulegen (Abschn. 3 Abs. 1 Satz 4).
 - b) über seine Prüfungen in der Bundeswehr Prüfungszeugnisse vorzulegen (Abschn. 3 Abs. 1 Satz 5).
 - c) für den Fall, daß er durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr auf die Meisterprüfung vorbereitet worden ist, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung dem Prüfungsausschuß über den Berufsförderungsdienst und die Handwerkskammer vorzulegen (Abschn. 4 Abs. 1).
6. Der Meisterprüfungsausschuß ist auf Grund entsprechender Vorschriften der Bundeswehr berechtigt,
 - a) für den Fall, daß Art und Umfang der geforderten Anrechnung sich nicht zweifelsfrei feststellen lassen, sich in geeigneter Form (z. B. durch Besichtigung der Ausbildungsstätten und -einrichtungen) von der Art der vom Prüfungsbewerber in der Bundeswehr

ausgeübten Tätigkeiten zu überzeugen, wenn dem nicht Bestimmungen der militärischen Sicherheit entgegenstehen (Abschn. 3 Abs. 2).

- b) für den Fall, daß das Meisterstück in einer Werkstatt der Bundeswehr angefertigt wird, die Anfertigung durch die Ausschußmitglieder oder einen beauftragten Schaumeister überwachen zu lassen (Abschn. 6),
- c) seine Mitglieder an den Teilen der technischen Feldwebelprüfung, die für eine Anrechnung auf die Meisterprüfung in Frage kommen, teilnehmen zu lassen, sofern dem nicht Bestimmungen der militärischen Sicherheit entgegenstehen (Abschn. 8 Abs. 1).
7. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, wenn es zweckmäßig und notwendig erscheint, im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu den Prüfungen Vertreter der Bundeswehrverwaltung als Beobachter oder Sachverständige hinzuziehen, die jedoch an den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen dürfen (Abschn. 5).
8. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, das Ergebnis der Meisterprüfung bei Prüflingen, deren Zulassungsgesuch über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr eingereicht worden ist, auch den betreffenden Dienststellen des Berufsförderungsdienstes mitzuteilen (Abschn. 7).

Anlage

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 7. 1967 — II'C 1 — 23—04 — 43/67
mit Anlagen 1 und 2

Betr.: Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk

Der Bundesminister der Verteidigung, der Deutsche Handwerkskammertag und der Bundesminister für Wirtschaft — dieser nach Fühlungnahme mit den Wirtschaftsministern der Länder — empfehlen, daß bei der Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk im Interesse eines einheitlichen Vorgehens wie folgt verfahren wird:

1. Zulassung im Regelfall

(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten der Bundeswehr sind im Regelfalle zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Handwerk, in dem sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Tätigkeit als Geselle zurückgelegt haben oder zum Ausbilden von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind (§ 49 Abs. 1 der Handwerksordnung i. d. F. vom 28. Dezember 1965 — HwO —).

(2) Sie sind ferner zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, das Prüfungszeugnis über die vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegten Lehrabschlußprüfung besitzen, sofern sie im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (§ 49 Abs. 2 HwO).

2. Zulassung im Ausnahmefall

Sind die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 bis 3 HwO nicht erfüllt, können Prüfungsbewerber im Ausnahmefall nach § 49 Abs. 5 Nr. 2 HwO durch die zuständige Handwerkskammer auf Antrag zugelassen werden, wenn sie glaubhaft machen, daß sie die für die Meisterprüfung in dem jeweiligen Handwerk erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben.

3. Anrechnung einer fachlichen Fortbildung oder berufsnahen Verwendung in der Bundeswehr

(1) Ist der Prüfungsbewerber in dem Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, als selbstständiger Handwerker, Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit nach § 49 Abs. 4 HwO vom Meisterprüfungsausschuß auf die nachzuweisende Gesellentätigkeit anzurechnen. Dies gilt auch für eine gleichwertige berufnahe Verwendung und eine einschlägige fachliche Fortbildung in der Bundeswehr. Die als Anlage 1 beigelegte Liste dient als Orientierungshilfe für die Zuordnung von militärischen Tätigkeiten zu Handwerksberufen. Eine in der Bundeswehr erworbene Ausbildung und ausgeübte Tätigkeit, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, sind im Einzelfall durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 nachzuweisen. Über Prüfungen in der Bundeswehr sind Prüfungszeugnisse vorzulegen.

(2) Können im Einzelfall Art und Umfang der Anrechnung an Hand der beigebrachten Unterlagen nicht hinreichend geklärt werden, so ist dem Meisterprüfungsausschuß Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Form davon zu überzeugen, daß die fachliche Tätigkeit in der Bundeswehr, deren Anrechnung gefordert wird, mit entsprechenden handwerklichen Tätigkeiten vergleichbar ist, wenn Bestimmungen der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

4. Anmeldung zur Meisterprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung ist von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr, sofern sie durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung eine Berufsförderung erhalten oder erhalten haben, über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und die Handwerkskammer an den Meisterprüfungsausschuß zu richten.

(2) Der für die Abnahme der Prüfung zuständige Meisterprüfungsausschuß bestimmt sich nach der Meisterprüfungsordnung. Bei Soldaten auf Zeit gilt der Standort als Wohn- und Arbeitsort.

5. Sachverständige der Bundeswehrverwaltung

Der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer bei Prüfungen von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr Vertreter der Bundeswehrverwaltung als Beobachter und Sachverständiger hinzuziehen, wenn das zweckmäßig und notwendig erscheint. An den Beratungen des Meisterprüfungsausschusses dürfen sie nicht teilnehmen.

6. Anfertigung des Meisterstückes

Wird das Meisterstück in einer Werkstatt der Bundeswehr angefertigt, so ist zu gewährleisten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der mit der Überwachung beauftragte Schumaister die Anfertigungen überwachen können.

7. Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Meisterprüfung wird bei Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr, deren Zulassungsgesuch über den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr eingereicht worden ist, auch den betreffenden Dienststellen des Berufsförderungsdienstes mitgeteilt.

8. Meisterprüfung und technische Feldwebelprüfung

(1) Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse können an den Teilen der technischen Feldwebelprüfung teilnehmen, die für eine Anrechnung auf die Meisterprüfung in Frage kommen, sofern Bestimmungen der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Anerkennung der technischen Feldwebelprüfung zur Befreiung von Fächern bei der Meisterprüfung bleibt einer Verordnung nach § 46 Abs. 3 HwO vorbehalten.

**Zuordnung
militärischer Tätigkeiten zu handwerklichen
Zivilberufen**

Erläuterungen:**1. militärische Tätigkeiten**

Die in Klammern gesetzten Buchstaben bezeichnen die Teilstreitkräfte, bei denen die Tätigkeiten ausgeübt werden.

H = Heer, L = Luftwaffe, M = Marine, TV = Territoriale Verteidigung

2. handwerkliche Tätigkeiten

Die Einteilung und Bezeichnung der Gewerbe entsprechen der Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1).

3. Im Einzelfall bezieht sich die Zuordnung militärischer Tätigkeiten auf diejenigen Gewerbe, mit denen ein fachlicher Zusammenhang besteht.

I. Bau- und Ausbaugewerbe

Maurer; Beton- und Stahlbetonbauer; Feuerungs- und Schornsteinbauer; Zimmerer; Straßenbauer; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer; Brunnenbauer; Stukkateure; Maler und Lackierer.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

Betonbauer	(H)
Brunnenbauer	(H-TV)
Maler	(H-L-TV)
Maurer	(H-L)
Spritzlackierer	(H-TV)
Straßenbauarbeiter	(L)
Zimmerer	(H-L-TV)

II. Metallgewerbe

Schmiede; Schlosser; Karosseriebauer; Maschinenbauer; Werkzeugmacher; Dreher; Mechaniker (Nähmaschinen-, Zweirad- und Kältemechaniker); Büromaschinenmechaniker; Kraftfahrzeugmechaniker; Kraftfahrzeugelektriker; Landmaschinenmechaniker; Feinmechaniker; Feinoptiker; Büchsenmacher; Klempner; Gas- und Wasserinstallateure; Zentralheizungs- und Lüftungsbauer; Kupferschmiede; Elektroinstallateure; Elektromechaniker; Fernmelde-mechaniker; Elektromaschinensieder; Radio- und Fernseh-techniker; Uhrmacher; Gürtler und Metalldrucker.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

ABC-Gerätemechaniker	(H-L-TV)	Elektroinstallateur	(H-L-TV)
-mechanikergast	(M)	-instrumentenmechaniker	(H)
Baumaschinenmechaniker	(L)	-maschinenschlosser	(H-TV)
Bauschlosser	(H)	-maschinenwart	(H-TV)
Bildgerätemechaniker	(H-L)	-mechaniker	(H-TV)
-mechanikergast	(M)	-meßgerätemechaniker	(H-TV)
Bodengerätemechaniker	(L)	-motorenschlosser	(H)
-mechanikergast	(M)	-prüfgerätemechaniker	(M)
Bordmechaniker-Uffz.	(H)	-prüfgerätemechanikergast	(M)
1. Bordmechaniker	(L)	-technikgast	(M)
Bordmechanikermaat	(M)	-wickler	(H)
Bootsmaschinist	(H)	Feinmechaniker	(H-L)
Büromaschinenmechaniker	(L)	Feinmechaniker opt. Geräte	(H)
Dampfmaschinengast	(M)	Fernschreibmechaniker	(H-L-TV)
Dreher	(H-L-TV)	-mechanikergast	(M)
Druckereimaschinenteur	(H-TV)	Fernsprechmechaniker	(H-L)
Düsentrriebwerkmechaniker	(H-L)	-mechanikergast	(M)
-mechanikergast	(M)	Flakelektronikmechaniker	(H-L)
		-mechaniker	(L)
		-raketenelektronikmechaniker	(H-L)
		-raketenmechaniker	(L)
		Flugkörperelektronikmechaniker	(L)
		-gerätemechaniker	(L)
		-gerätemechanikergast	(M)
		-waffenleitgast	(M)
		Flugmelderadar-mechaniker	(L)
		-regelmechaniker	(H-L)
		-regelmechanikergast	(M)
		-sicherungsradar-mechaniker	(H-L)
		-sicherungsradar-mechanikergast	(M)
		-übungserätemechaniker	(L)
		-übungserätemechanikergast	(M)
		Flugzeugelektriker	(H-L)
		-elektrikergast	(M)
		-feuerleitanlagenmechaniker	(L)
		-feuerleitanlagenmechaniker-	(M)
		gast	(M)
		-funkmechaniker	(L)
		-funkmechanikergast	(M)
		Flugzeughydraulikmechaniker	(H-L)
		-hydraulikmechanikergast	(M)
		-instrumentenmechaniker	(H-L)
		-instrumentenmechanikergast	(M)
		-mechaniker	(H)
		-mechanikergast	(M)
		-metaller	(H-L)
		-metallergast	(M)
		-nav.- u. Lenksystem-	(L)
		mechaniker	(L)
		-nav.- u. Lenksystem-	(M)
		mechanikergast	(L)
		-radarmechaniker	(L)
		-radarmechanikergast	(M)
		Führungsradar-mechaniker	(L)
		Funkmechaniker	(H-L-TV)
		Geophysik-Elektromechaniker	(H-L)
		-Elektromechanikergast	(M)
		Gerätemechaniker	(H)
		Hufbeschlagschmied	(H)
		Hubschraubermechaniker	(H-L)
		-mechanikergast	(M)
		Instrumentenmechaniker	(H)
		Kabellöter	(H)
		Karosserieschlosser	(L)
		Klempner	(H-L-TV)
		Kolbentriebwerkmechaniker	(H-L)
		-mechanikergast	(M)

Kraftfahrzeugelektriker	(H-L-TV)
-mechaniker	(L-TV)
-motorenschlosser	(H-TV)
-technikergast	(M)
-Panzerschlosser	(H)
Maschinenschlosser	(H)
Maschinist	(H)
Med. Instrumentenmechaniker	(H)
-mechanikergast	(M)
Motorenschlosser	(H)
Motorgast	(M)
Munitionsmechaniker	(L)
-mechanikergast	(M)
-wart	(H-TV)
Panzergetriebeschlosser	(H)
Pipeline-Pionier	(H)
Pipeline-Pioniergest	(M)
Radarmechaniker	(H-TV)
Raketenelektronikmechaniker	(H)
-gerätemechaniker	(H)
Richtverbindungsmechaniker	(H-L-TV)
Rohrinstallateur	(H)
Schlosser	(H-L)
Schlüsselgerätemechaniker	(H-L-TV)
Schmied	(H-TV)
Sperrwaffengast	(M)
Stromerzeugungsanlagenmechaniker	(L)
Tankanlagenmechaniker	(L)
Torpedowaffenleitgast	(M)
Triebwerkreglermechaniker	(L)
-mechanikergast	(M)
Turmwaffenmechaniker 1	(H)
Übertragungsgerätemechaniker	(H-L-TV)
-mechanikergast	(M)
Uhrmacher	(H)
Unterwasserwaffenleitgast	(M)
Waffenmechaniker	(H-L-TV)
Waffenmechanikergast	(M)
Wasserwerkmaschinist	(H)

III. Holzgewerbe

Tischler; Bootsbauer; Schiffbauer; Modellbauer; Wagner; Drechsler.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

Bootsbauer	(H)
Modelltischler	(H-TV)
Signalbauer	(H-TV)
Tischler	(H-TV)

IV. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe

Herrenschneider; Damenschneider; Wäscheschneider; Se-gelmacher; Kürschner; Hut- und Mützenmacher; Hand-

schuhmacher; Schuhmacher; Sattler; Feintäschner; Raum-ausstatter.	
zuzuordnende militärische Tätigkeiten:	
Fallschirmsattler	(H)
-schneider	(H)
Flugausrüstungsspezialist	(L)
-spezialistengast	(M)
Karosseriesattler und Polsterer	(H)
Sattler	(H-L-TV)
Schuhmacher	(H-L-TV)
Schneider	(H-L-TV)
Takler	(H)

V. Nahrungsmittelgewerbe

Bäcker; Fleischer.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

Bäcker	(H-L)
Schlachter	(H-L)

VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe

Augenoptiker; Chirurgiemechaniker; Zahntechniker; Fär-ber und Chemischreiniger; Wäscher und Plätter.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

Bügler	(TV)
Med. Instrumentenmechaniker	(H)
-mechanikergast	(M)
Sanitätsunteroffizier-	
Augenoptiker	(H)
-Maat	(M)
Wäscher	(H-TV)

VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

Glaser; Fotografen; Buchbinder; Buchdrucker; Schrift-setzer; Drucker; Steindrucker; Schilder- und Lichtreklame-hersteller; Vulkaniseure.

zuzuordnende militärische Tätigkeiten:

Buchbinder	(H-L-TV)
Buchdrucker	(H-TV)
Glaser	(H)
Offsetdrucker	(H-TV)
Fotograf	(H)
Fotokopierer	(H-L-TV)
Reprokopierer	(H-TV)
Reprofotograf	(H-TV)
Schriftmaler	(H-TV)
Vulkaniseur	(H-L)

Wehrbezirksverwaltung den

II 3 Berufsförderungsdienst

Bescheinigung
über eine berufsnahen Verwendung in der Bundeswehr

Herr ...

Vorname Zuname

Dienstgrad

geboren am

hat vom bis Wehrdienst geleistet.

Während dieser Zeit war er als

mil. Bezeichnung zivile Bezeichnung *) vom bis

.....
.....
.....
.....
.....

tätig.

(Dienstsiegel) Name Dienstgrad

¹⁾ Hier ist der vergleichbare Zivilberuf nach Anlage 1 einzusetzen, ggf. die Tätigkeit kurz und treffend zu beschreiben.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.